

Förderrichtlinien

Spendenvergabe Jugendsammelwoche

Über die Verteilung der Spendengelder aus der Jugendsammelwoche wird auf Antrag entschieden, der beim Landesjugendring gestellt werden muss. Für den Antrag sind jeweils die Förderrichtlinien maßgeblich. Dann entscheidet der Vorstand des Landesjugendringes, vorbereitet durch den Finanzausschuss, der sich aus Vertreter*innen der Mitgliedsverbände zusammensetzt, über die Förderungswürdigkeit und die Höhe der Förderung.

1.	Antragsberechtigte Mitgliedsverbände und der Vorstand des Landesjugendringes. Fördervoraussetzung ist die Teilnahme an der Haus- und Straßensammlung des Vorjahres. Sammelverbände sollen ein Sammelergebnis von mindestens 500 € (100% des Sammelergebnisses) erzielen. Für kleine Verbände genügt die Beteiligung an der Sammlung. Sammelverbände sind: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Jugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB-Jugend), Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP), Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP)
2.	Antragsfristen 1. April und 1. September eines Jahres. Übersteigt das Antragsvolumen zum 1. April die zur Verfügung stehenden Mittel, gibt es nur eine Vergaberunde im Frühjahr, in der die gesamten jährlichen Mittel vergeben werden. Eine weitere Vergaberunde im Herbst findet dann nicht mehr statt. Anträge können fristgerecht per E-Mail eingereicht werden. Spätestens 5 Tage nach Antragsfrist müssen alle Anträge vollständig mit Bestätigung der Landes-/Bezirksstelle vorliegen.
3.	Was kann gefördert werden Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege. Förderbar sind auch Maßnahmen, die durch Regelprogramme des Landes gefördert werden könnten, sich aber durch die besondere Form oder besonderen Inhalt oder besondere Zielgruppe von einem Regelangebot des Antragstellers unterscheiden. Dies muss aus der Beschreibung deutlich werden. Die Ko-Förderung mit Landesmitteln aus dem Förderbereich VV-JuFöG ist verpflichtend. Projekte können auch mehrjährig sein. (Gilt für die Förderbereiche a-e).

Förderbereiche	Förderhöhe
a) Entwicklungshilfeprojekte/Eine Welt Aktionen Voraussetzung für eine Förderung ist eine - in der Einleitung des Antrages - deutlich beschriebene Verbindung der/des Antragsteller*in zum Partnerprojekt. Für jeden Verband (analog Förderbereich G) kann pro Vergabe ein Antrag gefördert werden. Weitere Anträge werden nachrangig behandelt.	bis zu 5.100 €
b) Projekte der Behindertenhilfe	bis zu 2.600 €
c) Solidarische Hilfen und Unterstützung von außerverbandlichen Projekten	bis zu 2.600 €
d) Projekte von Jugendverbänden Auf die Übertragbarkeit ist besonders zu achten.	bis zu 2.600 €
e) Projekte zur Förderung einer Kultur der Nachhaltigkeit • Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, den Gedanken der Nachhaltigkeit langfristig in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern. • Projekte, Seminare und Aktionen, die der Auseinandersetzung mit den Nachhaltigkeitszielen dienen und die Achtsamkeit für nachhaltiges Handeln fördern. • Projekte, Seminare und Maßnahmen, die sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung orientieren (https://17ziele.de/).	bis zu 2.600 €
f) Präsentation von Jugendarbeit auf Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen • Anträge haben Nachrang. • Unter Messe/andere öffentliche Veranstaltung verstehen wir eine Veranstaltung, auf der sich ein Verband der Öffentlichkeit präsentiert. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Mitglieder des eigenen Verbandes richten (wie z. B. Jubiläumsveranstaltungen). • Die Messe oder Veranstaltung muss im Antrag genannt werden. • Werbekosten können nicht zusätzlich geltend gemacht werden. • Bei mehreren Anträgen des gleichen Antragstellers müssen verschiedene Veranstaltungen benannt werden. • Bei Anschaffung von Werbematerialien muss die Verbindung zum Jugendverband deutlich sichtbar sein.	bis zu 1.500 €
g) Großveranstaltungen der Jugendverbände Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mindestens 300 Teilnehmer*innen. Gleichartige Veranstaltungen desselben Antragstellers können höchstens alle 3 Jahre gefördert werden.	bis zu 5.100 € (bis zu 10% der Gesamtkosten)

	Bei Sammelverbänden sind die folgenden Untergliederungen antragsberechtigt: - die Landesstellen folgender Sammelverbände: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ), Jugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB-Jugend), Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP), Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) - die Pfadfinder*innenverbände sind ausschließlich über ihre Ringstruktur antragsberechtigt, nicht über ihre Mitgliedschaft in BDKJ oder AEJ, so vorhanden. - die Regionalstellen der Sammelverbände: Bistümer im BDKJ, Regionalstellen bei der DGB-Jugend, Landeskirchen bei der AEJ - die Landesebene der Mitgliedsverbände der Sammelverbände (wie z. B. CVJM, KJG, ver.di, BdP...)	
	h) Preis für sammelnde Jugendgruppe Jährlich vergibt der Finanzausschuss an eine sammelnde Gruppe ein Preisgeld. Bewertet werden innovative, außergewöhnliche oder gute Ideen zur erfolgreichen Durchführung einer Sammlung. Bewerbungen sind formlos bis zum 1. September an die Geschäftsstelle des Landesjugendringes zu richten.	bis zu 500 €
	i) Wissenschaftliche Studie Jährlich kann die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie gefördert werden.	bis zu 5.100 €
	j) Anschaffungen Von dieser Höchstgrenze ausgenommen sind - Anschaffungen, die unter Ziffer 3f - Präsentationen auf Messen fallen - Verbrauchsmaterialien - Anschaffungen haben Nachrang. Eine Förderung kann jährlich in der zweiten Vergaberunde erfolgen.	bis zu 500 €
3.1	Werbekosten für Veranstaltungen	bis zu 5% der Gesamtkosten
3.2	Förderhöchstgrenze für Honorare	bis zu 600 € (brutto)/Tag
3.3	Förderhöchstgrenze für Unterkunft/Verpflegung	bis zu 50 € (brutto)/Tag/TN
4.	Von der Förderung ausgeschlossen sind: - Personalkosten (bei Maßnahmen im Inland) - Zuschüsse für den Erwerb, Neu-, Um-, Ausbau, Ausstattung von Jugendräumen, Jugendtreffs oder mobilen Einrichtungen (im Inland) - Fahrtkosten für Teilnehmer*innen (im Inland) - Verwaltungskosten	

	• Organisationsentwicklungsprozesse in Jugendverbänden • Maßnahmen der überwiegenden Berufsorientierung • Kosten für Internetauftritte • Programmierung von Homepages • Kosten für „Unvorhergesehenes“, „Sonstiges“ oder „Risikopauschalen“ • Anschaffung von personalisierter Kleidung • Herstellung von Verbandsbroschüren
5.	Eigenmittel und Mindestantragssumme • Die Mindestantragssumme beträgt 500 €. • Für die Förderbereiche a bis f gilt: eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Summe ist - abhängig von den zur Verfügung stehenden Spendenmitteln - möglich. • Unter Eigenmitteln werden alle Eigen- und Drittmittel verstanden.
6.	Antragsform Anträge sollen unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden. Die Anträge müssen über die Landes- oder Bezirksstellen der Mitgliedsverbände bei der Geschäftsstelle des Landesjugendringes eingereicht werden. Die Antragsunterlagen bestehen aus: • Antragsformular • Projektbeschreibung Anträge können auch digital/per Mail eingereicht werden. Ein zusätzlicher Versand auf dem Postweg ist nicht nötig. Eine Unterschrift ist weiterhin notwendig, kann aber digital eingefügt werden.
7.	Wer entscheidet? Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit. Der Finanzausschuss des Landesjugendringes stellt die Rangfolge her und legt die Förderquote fest. Er empfiehlt dem Vorstand die Förderhöhe. Der Vorstand beschließt über die Förderung. Anträge, die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig. Die Antragsteller*innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
8.	Abrechnung Die Abrechnung erfolgt bis zum 31. Dezember des Folgejahres unter Verwendung des Abrechnungsformulars.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus: • Abrechnungsformular • Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie Fotos (wenn vorhanden) zur Veröffentlichung auf der Homepage der Jugendsammelwoche. • Bei Entwicklungshilfeprojekten/Eine Welt Aktionen (3.2b): Nachweis über die Verwendung der Mittel (eine Spendenbescheinigung reicht nicht aus). Die Abrechnung muss in Euro erfolgen und die dazugehörigen Texte müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abrechnungen können auch digital/per Mail eingereicht werden. Ein zusätzlicher Versand über den Postweg ist nicht nötig. Eine Unterschrift ist weiterhin notwendig, kann aber digital eingefügt werden. Die Abrechnungsunterlagen müssen über die Landes- oder Bezirksstelle beim Landesjugendring eingereicht werden. Zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit werden die Projektberichte inkl. Fotos auf der Homepage der Jugendsammelwoche (www.jugendsammelwoche.de) präsentiert. Die Originalbelege sind für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Die Rechnungsbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen. Bei jeder 10. Abrechnung werden die Belege in Kopie zur Prüfung angefordert. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt frühestens nach fristgerechter Abrechnung vorangegangener Anträge.
--

LJR-Ansprechpartnerin:

Petra Becker
Telefon: 0 61 31 | 96 02 05
E-Mail: becker@ljr-rlp.de